

## **Satzung der Gemeinde Wilnsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe vom 26.06.2015**

Auf Grund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448),

hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung vom 25.06.2015 folgende Satzung der Gemeinde Wilnsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe beschlossen:

### **§ 1**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Wilnsdorf und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebühren für die Grabüberlassung und die Gewährung des Nutzungsrechtes an Grabstätten**

(1) Für die Grabüberlassung und die Gewährung des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 694 Euro        |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr               | 1.524 Euro      |
| c) Reihengrabstätte als Wiesengrab   | 2.526 Euro      |
| d) Urnengrabstätte   | 701 Euro        |
| e) Urnengrabstätte als Urnennaturgrab  | 1.055 Euro      |
| <b>f) 2. Belegung Urnengrabstätte / Zubelegung in vorhandenes Grab</b>             | <b>348 Euro</b> |
| g) anonyme Urnengrabstätte   | 1.055 Euro      |
| h) Familiengrabstätte  | 3.027 Euro      |
| i) Familiengrabstätte als Wiesengrab   | 5.533 Euro      |
| <b>j) 2. Belegung Familiengrabstätte / Familiengrabstätte als Wiesengrab</b>       | <b>521 Euro</b> |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden je Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 17 Euro  |
| b) Urnengrabstätte (2. Belegung)   | 18 Euro  |
| c) Urnengrabstätte als Urnennaturgrab (2. Belegung)                            | 35 Euro  |
| d) Familiengrabstätte  | 84 Euro  |
| e) Familiengrabstätte als Wiesengrab (2. Belegung)                             | 167 Euro |

(3) Die Gebühr wird unverzüglich nach erfolgter Verlängerung des Nutzungsrechtes in einer Gesamtsumme für den beantragten Zeitraum erhoben.

### § 3

#### **Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen**

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshallen einschließlich der Aufbahrungsräume wird eine Gebühr von 191 Euro erhoben.
- (2) Für die Benutzung nur der Aufbahrungsräume bis maximal vier Tage wird eine Gebühr in Höhe von 57 Euro erhoben.

### § 4

#### **Gebühr für die Grabbereitung sowie für die Durchführung der Bestattung**

- (1) Für die Grabbereitung sowie die Durchführung der Bestattung durch die Gemeinde Wilnsdorf werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)  
444 Euro
  - b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  
592 Euro
  - c) Reihengrabstätte als Wiesengrab 592 Euro
  - d) Urnengrabstätte als Urnennaturgrab, 1. Belegung 444 Euro
  - e) Urnengrabstätte als Urnennaturgrab, 2. Belegung 148 Euro
  - f) Urnengrabstätte / Zubelegung Urne in sonst. Gräber 296 Euro
  - g) anonyme Urnengrabstätte 296 Euro
  - h) Familiengrabstätte je Stelle, 1. Belegung 592 Euro
  - i) Familiengrabstätte je Stelle, 2. Belegung 888 Euro
  - j) Familiengrabstätte als Wiesengrab, 1. Belegung 592 Euro
  - k) Familiengrabstätte als Wiesengrab, 2. Belegung 888 Euro
- (2) Sofern auf dem Friedhof in Obersdorf aufgrund der Lage der Grabstätte eine einheitliche Einfassung vorgeschrieben ist, werden Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

## § 5

### Gebühr für die vorzeitige Einebnung

(1) Wird der Beantragung der vorzeitigen Einebnung einer Grabstätte entsprochen, ist für jedes volle Kalenderjahr bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten **Nutzungsdauer eine Gebühr in folgender Höhe zu entrichten:**

- |     |  |                |
|-----|--|----------------|
| a)  | Reihengrabstätte für Verstorbene               |                |
| aa) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) | 17 Euro        |
| bb) | ab dem vollendeten 5. Lebensjahr               | <b>33 Euro</b> |
| b)  | <b>Familiengrabstätte</b>                      | <b>84 Euro</b> |
| c)  | <b>Urnengrabstätte</b>                         | <b>18 Euro</b> |

(1) Die Gebühr wird unverzüglich nach erfolgter Einebnung in einer Gesamtsumme für den Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Nutzungsdauer erhoben.

## § 6

### Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | für das Ausgraben einer Leiche  | 592 Euro |
| b) | für das Ausgraben einer Urne  | 296 Euro |
| c) | für die erneute Bestattung einer Leiche oder Urne in einer anderen Grabstelle die in § 2 und § 4 jeweils bestimmte Gebühr |          |

## § 7

### Sondergebühren

Sondergebühren werden erhoben für:

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| - Bestattungen an Samstagen          | 86,50 Euro  |
| - Verfüllung der Grabstelle mit Sand | 135,00 Euro |

## § 8

### Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen hat oder durch diese unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige handeln als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung und Fälligkeit**

Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid. Der geforderte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse Wilnsdorf zu zahlen. Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 10**

### **Gebührenerlass**

Gebühren, deren Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde, können im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wilnsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe vom 10. Dezember 2001 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 15.12.2003 außer Kraft.

Geändert durch I. Nachtragssatzung vom

26.11.2015

Inkraftgetreten am

01.01.2016